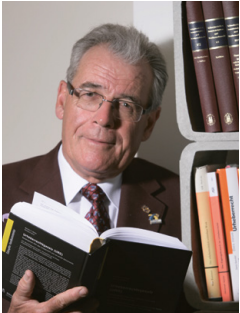


Werbefreie Autobahnen



Dr. iur. Bruno Glaus

Dr. iur. Bruno Glaus ist Rechtsanwalt in Uznach (www.glaus.com) und Mitglied des Verwaltungsrates von mediatonic sa. Im Spezialgebiet Werbe- und Kunstrecht hat er mehrere Fachbücher veröffentlicht.

Entlang der Autobahnen ist die Schweiz «werbefrei», auch «feldwerbefrei» - selbst Werbung auf Heuballen im freien Felde ist verboten.

Ab und zu sind einzelne Guerilla-Aktionen sichtbar, nur kurze Zeit, denn die fleissigen Ordnungshüter schreiten schnell ein, jedenfalls in «Kantonen des vorseilenden Gehorsams» (wie etwa im Kanton St. Gallen), gelassener in den freien Republiken (so etwa im Wallis und im Schwyzerland). Welches Rechtsgut wird mit dem radikalen Reklame-Verbot entlang der Nationalstrassen geschützt?

Der vor zwei Jahren verstorbene scharfsinnige Jurist und Universitätsprofessor Dr. Rene Schaffhauser ging der Sache auf den Grund, 2009, in einem von der Werbebranche wenig beachteten Gutachten. Aktueller Anlass war eine Busse, die verhängt wurde gegen einen Geschäftsführer, der mehrere Transportanhänger mit der Aufschrift «suche.ch» im Bereich der Autobahn abstellen liess. Das Bundesgericht lehnte die Beschwerden des Verurteilten letztinstanzlich ab. Schaffhauser machte sich auf die Spur, grübelte in den parlamentarischen Akten und stiess dabei auch auf die bundesrätliche Botschaft zum Strassenverkehrs-Gesetz, wo es hiess: «Die Strassenreklame kann vom Strassenverkehrsgesetz nur soweit eingedämmt werden, als sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.»

In der parlamentarischen Debatte wurde ausgeführt, Landschafts- und Heimatschutz dürften auf Bundesebene keine Rolle spielen. Akribisch weist Schaffhauser anhand der Protokolle des Parlamentes zu den verschiedenen Gesetzesvorlagen nach, dass nach dem Willen des Gesetzgebers ausschliesslich die «Verkehrssicherheit als geschütztes Rechtsgut» gilt. Weder der Natur- und Heimatschutz noch der Schutz der Landschaft vor Verunstaltung sind durch die bundesrechtlichen Verbote und Beschränkungen geschützt. Kritisch stellt er die Frage, ob solche Reklamen (z.B. «Feldwerbung») tatsächlich geeignet seien, die Verkehrssicherheit zu gefährden, und wie sich dieses Verbot verträgt mit der Tatsache, dass Plakate mit verkehrserziehenden oder unfallverhütendem Inhalt bewilligt werden (wie auch riesige Parkplatz-Informationen eingangs Graubünden unmittelbar nach der St. Galler Grenze)? Warum sind solche Ablenkungen gerechtfertigt? Mit markigen Worten macht der Gutachter auf den Widerspruch aufmerksam, dass im gemischten innerörtlichen Verkehr Werbung erlaubt ist, nicht aber im entmischten auf Autobahnen. Hier im Originalton eine Zusammenfassung der Diagnose des Gutachters Schaffhauser:

**«Durchmischter Verkehr
= reklamefreundlich»
gegenüber
«entmishtem Verkehr
= reklamefeindlich»**

«Das Verbot von Reklamen auf den Nationalstrassen betrifft Strassen, die keinen Mischverkehr aufweisen. Demgegenüber zeichnet sich der übrige Strassenverkehr dadurch aus, dass alle möglichen Verkehrsteilnehmenden in Erscheinung treten: PW, LKW, Mofas, Fahrräder, Handwagen, allenfalls Pferdefuhrwerke sowie der Fussgängerverkehr. **Es ist allgemein bekannt, dass, je durchmischer der Verkehr ist, umso grössere Aufmerksamkeit von allen Beteiligten gefordert wird.** Kinder im Strassenbereich, alte Menschen in der Nähe von Fussgängerstreifen sind nur Beispiele für solche Gefahren. **Aber gerade dort, wo der Verkehr am durchmischtesten ist, sind Reklamen weitgehend erlaubt.** Der Vergleich «durchmischer Verkehr = reklamefreundlich» gegenüber «entmischtem Verkehr = reklamefeindlich» zeigt wohl, dass hier mit sehr unterschiedlichen Massstäben gemessen wird. Jede Verkehrsunfallstatistik zeigt, dass der rege durchmischte, allenfalls relativ langsame Verkehr weitaus gefährlicher ist als der entmischte relativ schnelle Verkehr. Dazu kommt auch, dass beispielsweise vor Wahlen wochenlang Plakate an Orten aufgestellt – und offenbar toleriert – werden, an denen sonst wohl keine «Reklame» angebracht werden dürfte. Und Kreisel sind im Laufe der vergangenen Jahre auch in der Schweiz «entdeckt» worden. Gerade innerorts finden sich verschiedentlich Kreisel, die durch die eigenartigsten Kunstwerke – im Kreisel – ausgestaltet werden. «Kunst im Kreisel» dürfte zu einer neuen

Gattung von Kunstförderung werden. (-) Schliesslich soll noch auf das Regime der Aufschriften an Fahrzeugen verwiesen werden. Waren früher solche Aufschriften weitgehend verpönt, finden wir seit Jahren beispielsweise ganzbemale Busse und dergleichen. Ein noch ganz anderes Bild ergibt sich, wenn wir uns auf ausländischen Autobahnen bewegen. Auf vielen Autobahnen dieser Welt sind Reklamen – bisweilen sehr, sehr grossformatig – die natürlichste Erscheinung.(-) Es sind ganz einfach keine Erkenntnisse vorhanden, die eine solche «Möblierung» der Strassen als gefährlich erscheinen lässt. **Insgesamt mutet daher die beinahe gebetsmühlenartige Wiederholung der Gefährlichkeit von Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sehr eigenartig an.»**

Gutachter Schaffhauser vermutet, es gehe beim schweizerischen Reklameverbot entlang von Autobahnen weniger um Verkehrssicherheit, als um Landschaftsschutz. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass, über die ganze Schweiz gesehen, die Restriktionen nicht überall gleich umgesetzt werden. Das Gesetz wird «verschieden ausgelegt» (so das Tiefbauamt Bern in einem Schreiben an die Regierung 2008). Im gleichen Jahr hatte sich SVP-Nationalrat Andreas Aebi empört, dass Landwirte auf ihrem Boden mit «Feldwerbung» keinen Zusatzverdienst machen dürften, während an Gebäuden und auf firmeneigenen Parkplätzen entlang der Autobahnen mehr als nur Firmenbeschriftungen angebracht würden. 2013 fiel dies auch FDP-Nationalrat Albert Vitali auf.

Bunt geht's zu in den eingangs erwähnten «freien Republiken» der Schweiz. Man fahre von Zürich nach Chur. Für das Alpamare, den Hafen Lachen, den Holzsteg nach Hurden und den Hochybrig gibt es Werbetafeln. Null und nichts dann aber auf St. Galler Boden, wo der vorausseilende Gehorsam besonders gut gedeiht. Was den Verwaltungsrat der Pizolbahnen 2007 zu einer in-corpore-Demonstration auf einer Autobahnbrücke veranlasst hatte. Zwischenzeitlich, 2012, räumte das Bundesamt für Strassen ASTRA allen Kantonen mit einer «Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und

Autostrassen die Möglichkeit ein, auf touristisch bedeutsame Ziele oder Regionen hinzuweisen, sei es mit «Ankündigungstafeln», sie es mit einer «Willkommenstafel». Nur braucht es in einigen Kantonen offensichtlich Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, bis Weisungen umgesetzt sind. Im Sarganserland stehen jedenfalls immer noch keine Tourismus-Tafeln.

Im nächsten Report widmet sich der Autor der Reklame-Praxis innerorts und entlang von Kantonsstrassen.



Illustration aus: https://www.nzz.ch/feldwerbung_verbot_autobahnen_anzeige_astra-1.10232915